

gods of Hinduism or figures from the Buddhist pantheon and present them at the same time as portraits of kings or queens. Since Khmer texts report the huge numbers of such portraits made it becomes also clear why several of these sculptures are almost identical, as is the case with the Phnom Phen, Paris, and Amsterdam equivalents.

Modern political aspects are added when Fontein presents the three statues from the Cham temple complex at Dông-du' o'ng which was excavated by Henri Parmentier in 1902. In addition to the detailed description and interpretation of the statues including hints to former research on the temple complex, we read that "the site was almost totally destroyed by the U.S. Air Force in 1969 during the Vietnam War."

These few examples shall suffice to give a glimpse of the intensity of Jan Fontein's texts with their enlightening quality. Although smaller in scope than its title promises this publication is of outstanding quality through the objects, their photographs, and the author's extraordinary texts.

Wolfgang Marschall

**Good, Anthony:** *Anthropology and Expertise in the Asylum Courts*. Abingdon: Routledge-Cavendish, 2007. 299 pp. ISBN 978-1-904385-55-4. Price: £ 27.99

Anthony Good, Professor für Sozialanthropologie an der Universität Edinburgh, wird zum Schreiben dieses Buches durch den Umstand angeregt, dass an die weitaus meisten seiner britischen Fachkollegen Anfragen zur Erstellung von Sachverständigengutachten in gerichtlichen Asylverfahren gestellt werden und viele diesen Anfragen auch nachkommen. Umso überraschender ist jedoch das fast vollständige Fehlen anthropologischer Fachliteratur, in welcher einerseits diese Berufserfahrungen dargestellt und gleichzeitig im Rahmen breiterer sozialanthropologischer Begriffs- und Theoriebildung ausgewertet werden.

Anders als der Titel des Werkes oberflächlich betrachtet vermuten lassen könnte, handelt es sich hier nicht um einen Beitrag zur "advocacy anthropology", einem gezielten Engagement des Anthropologen also zur Beeinflussung politischer oder rechtlicher Prozesse; dem Gerichtsgutachter ist es nämlich verboten, parteiisch zu agieren, er hat vielmehr "objektive faktische" Umstände darzulegen, deren rechtliche Wertung dann – ausschließlich – dem Gericht obliegt. Im Falle von Asylrechtsfällen geht es dabei um jene Umstände, die es plausibel machen, dass ein Asylwerber – im Sinne des UN-Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge – bei Rückkehr in das wirkliche oder behauptete Herkunftsland gut begründete Furcht vor Verfolgung hat.

Während Anthropologen, die in anderen Typen von Rechtsfällen mitwirken, oftmals dem Gericht die "emische" Sichtweise auf eingeforderte Landrechte oder traditionelle Kulturgüter darlegen sollen, spielt im Asylverfahren, wie Good hervorhebt, Kultur meist dort eine Rolle, wo sie aus Perspektive des Gerichts Auswirkungen auf die Einschätzung der Glaubwürdigkeit des Asylwerbers hat. Gestützt auf eigene Gutachtererfahrungen in ca. 300 Asylverfahren, auf publizierte Fallentscheidun-

gen, behördliche Leitfäden für Asylentscheidungen und auf Interviews mit Richtern, Rechtsanwälten und Beamten der Einwanderungsbehörden, macht Good dem Leser deutlich, dass die Schwierigkeit des anthropologischen Gutachters vor allem in der Aufbereitung seines Expertenwissens vor den Prämissen juristischer Logik liegt. Diese Logik unterscheidet sich in mancherlei Hinsicht von den Mustern, welche für das Denken und Argumentieren von Anthropologen charakteristisch sind.

Vorauszusetzen ist, dass das Buch nicht etwa kulturell geprägte Erwartungen und Handlungsweisen der Asylwerber im Asylverfahren untersucht, sondern vielmehr staatliche Richter und in zweiter Linie Behörden zum Gegenstand anthropologischer Untersuchung werden. Wie gehen sie mit den Gutachten der Fachkollegen des Autors um und welche Erwartungen stellen sie an diese Gutachter? Geprägt durch die eigene akademische Ausbildung und Tätigkeit, ist es für den Fachanthropologen oftmals unklar und verwirrend, diesen Anforderungen in Gutachten nachzukommen, wobei dazu kommt, dass laut Goods Erhebungen Gutachter bei Übernahme derartiger Aufgaben selten über diese Anforderungen ausdrücklich instruiert werden (dazu p. 147).

Diese "Ethnografie" der britischen Asylrechtsjustiz wird somit gleichzeitig zu einem wertvollen Leitfaden für diesen praktischen Tätigkeitsbereich von Anthropologen, der in den letzten Jahren durch die Zunahme internationaler Migration auch eine hervorragende quantitative Bedeutung gewonnen hat.

Der Autor führt den Leser anhand einer pointierten Darstellung der oftmals übersehenen Querverbindungen von Anthropologie und Recht in den theoretischen Rahmen seines Themas ein. Dabei ist Kapitel 2 des Buches mehr als nur ein wertvoller Überblick über Werden und Wandel der Rechtsanthropologie im engeren Sinne, sondern eine Darlegung markanter wissenschaftstheoretischer Grundlagen der beiden, laut Good unverwandten Disziplinen. Plausibel wird argumentiert, dass in anthropologischer Perspektive Ereignisse in ihren realen – und somit auch kulturellen – Kontext gestellt werden, während rechtliche Verfahren darauf abzielen, den Kontext des Sachverhalts möglichst herunterzuspielen, um diesen vielmehr mit den abstrakten rechtlichen Normen in Verbindung zu bringen. Dieser Vorgang ist Ausdruck der tragenden Prämisse juristischer Logik, dass nämlich Fälle durch einen "wertfreien" Prozess der Auswahl und Anwendung "dekontextualisierter" Prinzipien, rechtlicher Normen entschieden werden (29).

Wenn auch Good darauf hinweist, dass diese "fundamentalen Denkmuster-Gegensätze" der beiden Disziplinen auf methodologischer Ebene vielfach in Abrede gestellt werden – er verweist etwa auf die Autoren des Critical Legal Studies Movements in den Vereinigten Staaten, welche die vorgebliche Neutralität der rechtlichen Regeln hinterfragen –, so prägen sie doch das unterschiedliche Denken von Juristen beziehungsweise Anthropologen bei deren berufsspezifischer Alltagsarbeit.

Eine besondere Rolle kommt hier dem Umgang beider mit dem Stellenwert von faktischer Wahrheit zu: Wahrheit wird für den Juristen erkenntnistheoretisch

eher unproblematisch als Ergebnis von Zeugen- oder Beweisaufnahme angesehen. Für den Juristen ist es dabei ganz wesentlich, klare "ja"- oder "nein"-Antworten auf die Frage nach faktischen Verhältnissen zu erlangen (31). Anthropologen neigen stattdessen dazu, derartige Fragen mit "ja, aber" oder "es hängt davon ab – wie"-Ausführungen zu beantworten. Angesichts des Umstandes, dass der Anthropologe sowohl "Tatsachen" wie auch "Wertvorstellungen" untersucht, argumentiert Good, dass es diesem letztlich nicht um die Gewinnung eines rein "faktischen" Bildes dessen geht, was wirklich "passiert" ist, sondern um die Relativierung des Geschehens aus Perspektive unterschiedlicher Informanten oder gegensätzlicher Wert- und Interessenslagen. Für den im Verfahren involvierten Juristen hingegen steht die Frage im Mittelpunkt, ob eine bestimmte – normativ vorgesehene – Rechtsfolge zur Anwendung kommen soll oder nicht. Dieses "entweder-oder Ergebnis" setze eine klare "ja oder nein"-Aussage über die Faktenlage voraus.

Jeder Gerichtsgutachter stehe daher vor der Aufgabe, auf dieses erwartete Ergebnis hinzuwirken. Die dem etwa als Länderexperten engagierten Anthropologen vertraute ethnografische Situation muss daher vor allem durch die Brille des Rechtes gesehen und dargelegt werden.

Good führt den Leser akribisch in den für das Thema dieses Buch relevanten Rechtsbereich ein. In umfassender Weise wird das aus 1951 stammende UN-Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention) und dessen Interpretation und Anwendung durch die britischen Behörden und Gerichte, auch in kritischem Vergleich zu internationalen Entwicklungen, dargestellt. Fast jeder der Begriffe des zentralen Konventionsartikels 1 A (2), in welchem umschrieben ist, wer als Flüchtling anzuerkennen ist (danach ist Flüchtling eine Person, welche "aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will"), ist unbestimmt und bedarf näherer inhaltlicher Festlegung.

In diesem Kapitel, wie auch im Rest dieses Buches spürt der Leser die eindrucksvolle Vertrautheit des Autors mit dem Schrifttum und der Praxis zum britischen Asylrecht. Good macht dabei plausibel, dass so manche der von Gerichten angestellten unterschiedlichen Interpretationen dieser Kernbegriffe, von den Richtern wohl unbewusst, als Neuaufgaben älterer theoretischer Debatten der Sozialanthropologie angesehen werden können. So wird der anthropologische Leser auf vertrautes Terrain zurückgeholt, wenn er, etwa in Verbindung mit der Erörterung des Konventionsbegriffes der "bestimmten sozialen Gruppe", welche den Status des Flüchtlings begründet, von Good an die unterschiedlichen anthropologischen Darstellungen von Deszendenzgruppe als beobachtbare "Korporationen" oder als Ausdruck kulturel-

ler Klassifikation, als emische Kategorien also, erinnert wird (81).

Nach dem materiellen Flüchtlingsrecht wird das Verfahren, die Behördenzuständigkeit, vor allem aber auch die "ethnografische Realität" jener verschiedenen Schritte dargestellt, auf welchen in Großbritannien die Legitimität und Plausibilität von Asylansuchen geprüft und entschieden werden. Man liest über die Bandbreite des persönlichen Stils der Schiedsrichter, durch welche die einzelnen Tagsatzungen in den Asylverfahren nachhaltig geprägt werden; man erfährt von der erst zu Beginn des Gerichtsvormittags im Gerichtsgebäude verkündeten Tagesreihenfolge der Anhörungen der einzelnen Fälle; von der damit oft sehr stark von Zufällen geprägten Zuweisung von Dolmetschern, die oftmals im wahren Sinne des Wortes im Gebäude "aufgelesen" werden und den sich damit ergebenden sprachlichen und psychologischen Schwierigkeiten, die mit Dialektunterschieden, aber auch konkreten politischen Gegebenheiten im Herkunftsland zusammenhängen können.

So berichtet Good (164) von einem kosovarischen Asylbewerber, dessen Furcht vor Verfolgung offenbar mit seiner Kooperation mit den serbischen Behörden zusammenhing. Der Mann hatte einen Albanischdolmetscher beantragt, der nicht aus dem Kosovo stammen sollte, da er sich nicht getraute, vor einem "Landmann" über seinen eigentlichen Fluchtgrund zu sprechen. Obwohl der bereitgestellte Dolmetsch angeblich aus Albanien kam, hörte der Asylbewerber auf Grund des Akzentes sofort heraus, dass es sich um einen Kosovo-Albaner handle und aus diesem Grund wollte er zu seinem Fluchtgrund nicht aussagen. Dies führte jedoch dazu, dass sein Antrag vom Schiedsrichter wegen Unglaubwürdigkeit abgewiesen wurde. Erst in der Berufungsverhandlung wurde die Zuweisung des "falschen" Dolmetschers als grober Verfahrensmangel gewertet, der eine Vertagung nötig gemacht hätte.

Good lässt sich nicht zu pauschalen Verurteilungen der britischen Behörden- und Gerichtspraxis hinreißen, sondern beschreibt vielmehr minutiös, wo aus Sicht des anthropologischen Experten entscheidende Defizite in der Asylrechtspraxis liegen. Gerade in Zeiten, in welchen in Europa das Thema "Asylbetrug" vielfach politisch instrumentalisiert wird, können seine Einblicke zeigen, wie vor allem Probleme in der interkulturellen Kommunikation entscheidenden Einfluss auf den Ausgang eines Asylverfahrens gewinnen können.

Wie die Lektüre des Buches deutlich macht, scheitern Asylbewerber oftmals wegen mangelnder Glaubwürdigkeit. Der Glaubwürdigkeit kommt nämlich gerade im Asylverfahren besondere Bedeutung zu, da – anders als in anderen rechtlichen Bereichen – evidentmaßen kaum Zeugenaussagen oder andere Beweismittel für erlittene Verfolgungen, in vielen Fällen schwere körperliche Folter, vorgelegt werden können, aus denen sich die Furcht vor weiterer Verfolgung plausibel ableiten lässt. Zur Bewertung der Glaubwürdigkeit werden Verhalten und Aussagen oftmals am vernünftigen Durchschnittsmenschen gemessen. Die Vertreter der Einwanderungsbehörde können vor Gericht oftmals erfolgreich

auf Widersprüche in den Aussagen und Erklärungen von Asylsuchenden während verschiedener Verfahrensschritte hinweisen. Besondere Bedeutung kommt hier oftmals der Ersteinvernahme durch den Immigration Officer am Flughafen zu, obwohl diese offiziell als reine fact-finding-Aufgabe angesehen wird (99).

Der anthropologische Gutachter kann einen wertvollen Beitrag zur Erhebung des relevanten Tatbestands leisten, wenn er einen Asylanspruch im Kontext der ihm vertrauten Hintergrundinformation über das Herkunftsland bewertet. Wichtig sind hier die als Warnung verstehbaren Hinweise Goods, dass die "Wahrheitsfindung", die vom anthropologischen Gutachter erwartet wird, im Sinne juristischer Logik nicht eine Suche nach metaphysisch-absoluter Wahrheit ist, eine Aufgabe, die nach dem Selbstverständnis des Gutachters kaum zu erbringen wäre. Vielmehr geht es – lediglich – um die Erfüllung der Beweislastregeln, durch welche im Asylverfahren ein vernünftiger Grad an Wahrscheinlichkeit der Verfolgung bei Rückkehr ins Heimatland gegeben sein muss. Die Aufgabe des anthropologischen Gutachters liegt somit darin, die Angelegenheit so zu bewerten, wie sie jeder andere vernünftige Mensch, der die Kenntnisse des Gutachters teilt, bewerten würde (130).

Manchmal ist der Anthropologe hier geradezu in seinem fachlichen Element: Goods eigene Gutachtertätigkeit stützt sich vor allem auf seine Funktion als Länderexperte für Sri Lanka. Im Buch werden detailliert Probleme dargelegt, die mit dem zusammenhängen, was er als "kulturelle (Fehl)Übersetzungen" (170) zu Lasten tamilisch-srilankischer Asylbewerber bezeichnet. Oftmals wurde deren Glaubwürdigkeit in Frage gestellt, weil sie bei der Ersteinvernahme und vor Gericht unterschiedliche Verwandtschaftsbezeichnungen für Familienangehörige verwendeten, welche beispielsweise gemeinsam mit dem Asylbewerber politisch aktiv waren und deshalb schwerer politischer Verfolgung ausgesetzt waren. Laut Good lassen sich diese "Widersprüche" meist aufklären, wenn man etwa aufzeigt, dass es im Standard-Tamil keinen einheitlichen Terminus für "Bruder" gibt, sondern nur zwei Termini für entweder "älterer Bruder / älterer Parallelcousin" (*annan*) und "jüngerer Bruder / jüngerer Parallelcousin" (*tampi*) (180). Im Englisch der Tamil heißen die von Anthropologen als Parallelcousins bezeichneten Personen "cousin brothers". Während bei der Ersteinvernahme ohne Dolmetsch Angaben zu bestimmten Verwandten somit als Cousins protokolliert werden, übersetzen Dolmetscher vor Gericht den Tamil-Terminus *tampi* einfach mit "Bruder".

Ähnliche Inkohärenzen ergeben sich bei tamilischen Asylbewerbern mit Datumsangaben zu früheren, oft wesentlichen Ereignissen, etwa bestimmten Angaben zum Verhaftungstag. Wie bei anderen Personen, die aus Kulturen mit nicht-gregorianischem Kalender kommen, führt die versuchte Wiedergabe im Sinne des westlichen Kalenders zu vielerlei Fehlern und Inkohärenzen, vor allem wenn Aussagen manchmal in (nicht-britischem!) Englisch und manchmal in der Muttersprache unter Zuhilfenahme eines Dolmetschs gemacht wurden. Diese für den Anthropologen eher banal anmutenden Miss-

verständnisse hätten in den von Good diskutierten Fällen regelmäßig zur Abweisung von Asylansuchen wegen mangelnder Glaubwürdigkeit geführt, sofern diese Hintergründe nicht durch Sachverständige dem Gericht gegenüber hätten richtig gestellt werden können.

Gerade die detailreichen Darstellungen vieler derartiger Fälle machen die theoretisch sehr anspruchsvollen Darlegungen des Buches anschaulich und laufen auf ein nicht immer im Schrifttum anzutreffendes ausgewogenes Verhältnis zwischen Theorie und Praxis hinaus. Der Arbeit gelingt es in jeder Hinsicht, die literarische Lücke in Hinblick auf ihre Themenstellung zu füllen. Sie trägt ganz sicherlich dazu bei, durch Darlegung und Bewusstmachung der unterschiedlichen Fachlogiken den Diskurs zwischen Anthropologen und Juristen auf eine neue Basis zu stellen.

Für den deutschsprachigen Raum fehlt noch eine derartige Untersuchung. Sie könnte nicht nur interessante Vergleiche zur Situation in der britischen Asylrechtspraxis aufzeigen, sondern auch den Ethnologen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz ein wenig systematisiertes, aber wichtiges neues Arbeitsfeld erschließen.

René Kuppe

**Greene, Candace S., and Russell Thornton** (eds.): *The Year the Stars Fell. Lakota Winter Counts at the Smithsonian*. Lincoln: University of Nebraska Press, 2007. 347 pp., illus. ISBN 978-0-8032-2211-3. Price: £ 25.00

Some Native North American tribes living in the culture area of the Plains are quite unique insofar as they kept rudiment historical records aside from a rich oral tradition. These records, which are called winter counts, are annals comprising one or several events for each year. Their traditional form consists of pictographic images drawn on hide, rather few examples were completely stored in mind. With the growing availability of Euro-American materials cloth, paper, ink, water colors, crayons, etc., were increasingly used to create these annals, and with the knowledge of writing texts were added or employed to substitute the pictorial representations. This and other general information, e.g., on the Lakota as well as on the history of the collection of and the research on these chronicles, make up the contents of the first chapter "*Waniyetu Wówapi: An Introduction to the Lakota Winter Count Tradition*" written by Christina E. Burke.

Burke is also the author of the second chapter "Winter Counts in the Smithsonian," which is a compilation of all ten Lakota and Nakota chronicles stored at the National Anthropological Archives and the National Museum of the American Indian. Two further annals are included because they exist in printed form in Smithsonian publications. The data Burke provides are arranged according to the following categories: name, physical form, years covered, format, history of production, history of acquisition, biography of the owner, copies and citations, and repository identification. The chapter closes with two appendices. The first one contains information on four addi-